

Gemeinde Langenbruck

Erlass Planungszonen WMZ

Anlässlich seiner Sitzung vom 06. Juni 2024 hat der Gemeinderat, gestützt auf § 53 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (RBG) über Teile der Wohn- und Mischzonen Planungszonen mit folgenden Planungszielen erlassen:

- a) Überprüfung der Bauzonenauslastung der Wohn- und Mischzonen im Rahmen der Revision der Zonenvorschriften Siedlung. Um der tiefen Auslastung der WMZ (Wohn- Misch- und Zentrumszonen) in der Gemeinde Langenbruck entgegenzuwirken und den bundesgesetzlichen Vorgaben (Raumplanungsgesetz, RPG) sowie den Planungsweisungen des kantonalen Richtplans (Objektblatt S 1.2) nachzukommen, müssen die WMZ-Flächen redimensioniert werden.

In den Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Bauvorhaben dürfen nicht bewilligt werden, wenn sie den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen könnten (§ 53 Abs. 1 RBG). Baubewilligungen sind während der Planungszone insbesondere dann zurückzustellen, wenn das Bauvorhaben, die unter a) genannten Möglichkeiten im Rahmen der Ortsplanungsrevision im Gebiet der Planungszonen verhindern oder verringern könnte.

Der Gemeinderat behält sich vor, die Planungszonen jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Die Planungszonen gelten einstweilen bis zur Rechtskraft der überarbeiteten Zonenvorschriften Siedlung oder maximal fünf Jahre ab Beschlussdatum.

Die Planungszonen umfassen folgende (Teil-) Parzellen GB Langenbruck:

235, 706, 750, 823, 828,974, 975, 976, 977, 1030

Der Erlass der Planungszonen kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntgabe mit Planungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Planungszonen WMZ werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) eingetragen.

Die Planungszonen WMZ können vom 13. Juni bis 22. Juni 2024 während der Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: 6. Juni 2024

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



Publikation der Planauflage

im Amtsblatt Nr. 46 vom 13.06.2024

Der Gemeindeverwalter

